An die Aktionäre der THERAMetrics holding AG

# Einladung zur 9. ordentlichen Generalversammlung der THERAMetrics holding AG

Mittwoch, 25. Mai 2016, um 10.00 Uhr (Türöffnung ab 8.30 Uhr) im Hotel Belvoir, Säumerstrasse 37, CH-8803 Rüschlikon

## Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

# 1. Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung 2015.

### 2. Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust des Jahres 2015 in Höhe von CHF 33'240'810 auf neue Rechnung vorzutragen.

## 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

# 4. Ordentliche Kapitalerhöhung zum Zusammenschluss mit RELIEF THERAPEUTICS SA (der "RELIEF Unternehmenszusammenschluss")

Der Verwaltungsrat beantragt die folgende ordentliche Kapitalerhöhung:

- das Aktienkapital der Gesellschaft wird um einen Maximalbetrag in Höhe von CHF 11'969'327.50 durch die Ausgabe von bis zu 1'196'937'250 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 erhöht;
- der Ausgabebetrag wird vom Verwaltungsrat festgelegt und ist voll zu liberieren. Die Liberierung erfolgt durch Sacheinlage von Namenaktien der RELIEF THERAPEUTICS SA, Genf, mit einem Nennwert von je CHF 1.00. Soweit vom Verwaltungsrat nicht anders bestimmt, sollen dabei für jede Namenaktie der RELIEF THERAPEUTICS SA 5'750 neue Namenaktien der THERAMetrics holding AG zum Nennwert von je CHF 0.01 ausgegeben werden;
- Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird aufgehoben und vom Verwaltungsrat zur Durchführung des Umtauschs mit den Aktionären der RELIEF THERAPEUTICS SA nach Bedarf zugewiesen;

- die neuen Aktien berechtigen zum Dividendenbezug beginnend mit dem Geschäftsjahr 2016:
- die neuen Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten;
- diese Kapitalerhöhung muss innerhalb dreier Monate durchgeführt werden.

# 5. Aufhebung des bisherigen und Schaffung eines neuen, genehmigten Aktienkapitals

Derzeit verfügt die Gesellschaft über die folgenden genehmigten Aktienkapitale, welche die Ausgabe von bis zu 320'000'000 Aktien ermöglichen, d.h. etwa 49% des derzeitigen Aktienkapitals:

- Das genehmigte Aktienkapital gemäss Artikel 3c der Statuten ermöglicht die Ausgabe von bis zu 198'000'000 Aktien. Es wurde durch die Generalversammlung vom 18. Juni 2014 genehmigt und wird am 18. Juni 2016 dahinfallen. Von diesem genehmigten Aktienkapital wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Auch wird bis zu seinem Dahinfallen kein Gebrauch von diesem genehmigten Aktienkapital gemacht werden;
- Das von der Generalversammlung vom 12. Mai 2015 genehmigte Aktienkapital gemäss Artikel 3e der Statuten ermöglicht die Ausgabe von bis zu 122'000'000 Aktien. Dieses genehmigte Aktienkapital fällt am 12. Mai 2017 dahin. Bisher wurde noch kein Gebrauch davon gemacht, der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch einen Teil dieses genehmigten Aktienkapitals vor Durchführung des RELIEF Unternehmenszusammenschlusses zu nutzen. Dies gemäss einer durch GEM Global Yield Fund LLC SCS und GEM Investments America LLC gewährten "Share Subscription Facility" (SSF) im Zusammenhang mit der Finanzierung des Bedarfs der Gesellschaft an liquiden Mitteln für die kommenden Monate.

### Der Verwaltungsrat beantragt:

- (i) Das nach den aktuellen Statuten noch bestehende genehmigte Aktienkapital gemäss Artikel 3c zu streichen. Dieses genehmigte Aktienkapital würde ohnehin kurz nach der Generalversammlung dahinfallen.
- (ii) Ein neues genehmigtes Aktienkapital von CHF 9'250'000, welches die Ausgabe von bis zu 925'000'000 voll einbezahlten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 ermöglicht, zu schaffen. Diese Genehmigung soll bis zum 25. Mai 2018 Gültigkeit beanspruchen und durch Wiedereinführung von Artikel 3a der Statuten mit untenstehendem Wortlaut vorgenommen werden. Dieses neue genehmigte Aktienkapital soll der Finanzierung der Gesellschaft gemäss dem SSF und/oder auf andere Wiese entsprechend dem Bedarf der Gesellschaft nach Durchführung des RELIEF Unternehmenszusammenschlusses für Finanzierungsbedürfnisse dienen, Zusammenhang mit künftigen Projekten sowie um Geschäftsmöglichkeiten schnell reagieren zu können. Diese Genehmigung soll die

- existierende Genehmigung gemäss Artikel 3e der Statuten in jenem Umfang ersetzen, in welchem das genehmigte Aktienkapital bis zur Durchführung des RELIEF Unternehmenszusammenschlusses nicht genutzt wurde (siehe nachfolgenden Antrag (iii)).
- (iii) Die Streichung von Artikel 3e der Statuten und des entsprechenden genehmigten Aktienkapitals (derzeit bis zu CHF 1'220'000 und, beziehungsweise, bis zu 122'000'000 Aktien), soweit und im Umfang als es bis zur Durchführung des RELIEF Unternehmenszusammenschlusses noch nicht gebraucht wurde.

Bedingungen für die Schaffung des neuen genehmigten Aktienkapitals gemäss dem neuen Artikel 3a der Statuten und die Aufhebung des aktuellen, genehmigten Aktienkapitals sowie der aktuellen Statutenbestimmungen Artikel 3c und 3e sind:

- (i) Zustimmung der Aktionäre zur ordentlichen Kapitalerhöhung zum RELIEF Unternehmenszusammenschluss gemäss Traktandum Nr. 4; und
- (ii) Durchführung der oben genannten ordentlichen Kapitalerhöhung, d.h. öffentlich beurkundeter Beschluss des Verwaltungsrates über die Kapitalerhöhung (Feststellungsbeschluss).

Nach Durchführung des RELIEF Unternehmenszusammenschlusses würde die Gesellschaft demzufolge nur über ein einziges genehmigtes Aktienkapital verfügen, welches die Ausgabe von bis zu 925'000'000 Aktien ermöglichen würde, d.h. etwa 50% (49.95%) des erwarteten Aktienkapitals zum Zeitpunkt des RELIEF Unternehmenszusammenschlusses, beziehungsweise etwa 48% des erwarteten Aktienkapitals im Anschluss an die Umwandlung eines ausstehenden Wandeldarlehens. Diese Umwandlung dürfte zur selben Zeit wie der RELIEF Unternehmenszusammenschluss erfolgen.

Aktuelle, zu löschende Version	Neue Version	
Artikel 3c Genehmigtes Aktienkapital II	Artikel 3c	
1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 18. Juni 2016 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'980'000 durch Ausgabe von höchstens 198'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Ferner ist in den Schranken von Art. 659 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Erhöhung auch durch originäre Zeichnung von Aktien durch die Gesellschaft zwecks anschliessenden Angebots an Aktionäre oder Dritte oder Platzierung bei diesen gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der	[Gestrichen]	

Dividendenberechtigung und die Art Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden. Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, oder der Gesellschaft zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien: für die (1) Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung Refinanzierung einschliesslich solcher Transaktionen; zum Zweck der (2) Erweiterung des Aktionärskreises mit natürlichen oder juristischen Personen, welche einen direkten oder indirekten Bezug zu den Krankheiten haben (insbesondere als Patient oder als Verwandte und Bekannte von Patienten) oder welche sich mit Krankheiten direkt oder indirekt befassen Hersteller (insbesondere als von Medikamenten, Wissenschaftler, Forschungsinstitutionen, Universitäten, Patienten- und Spendenorganisationen oder Spitaler), bezüglich welcher die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften neue Ansätze oder Behandlungslösungen konzipiert, erforscht, entwickelt, anbietet oder vertreibt; (3) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder für Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises bestimmten Investorenmärkten oder Rahmen der Kotierung, Handelszulassung oder Registrierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; (4) für die Beteiligung von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und Beratern Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen; (5) im Zusammenhang mit einem Aktienangebot, um die einer oder mehreren Banken gewährte

Mehrzuteilungsoption (Over-Allotment Option) abzudecken; (6) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre oder (7) im Falle von anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Aktuelle, anzupassende Version

Neue Version

### **Artikel 3a Genehmigtes Aktienkapital**

Infolge Zeitablaufs gestrichen.

### **Artikel 3a Genehmigtes Aktienkapital**

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 25. Mai 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 9'250'000 durch Ausgabe von höchstens 925'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Ferner ist in den Schranken von Art. 659 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Erhöhung auch durch originäre Zeichnung von Aktien durch die Gesellschaft zwecks anschliessenden Angebots an Aktionäre oder Dritte oder Platzierung bei diesen gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Nicht aus-geübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht werden, Marktkonditionen ausgeübt zu platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, oder der Gesellschaft zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien: (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher

Transaktionen; (2) für die Beteiligung von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen; (3) im Zusammenhang mit einem Aktienangebot, um die einer oder mehreren Banken gewährte Mehrzuteilungsoption (Overabzudecken; Allotment Option) (4) Investitionsvorhaben und/oder Instrumente. welche auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten verwendet werden oder für eine schnelle und flexible Kapitalaufnahme, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre oder (5) im Falle von anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

3 Werden im Zusammenhang mit Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder im Zusammenhang mit neuen Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung Wandelanleihen, Darlehen oder ähnlichen Finanzinstrumenten übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung der Lieferverpflichtungen neue entsprechenden Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben.

Aktuelle, zu löschende Version	Neue Version
Artikel 3e Genehmigtes Aktienkapital	Artikel 3e
1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 12. Mai 2017 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'220'000 durch Ausgabe von höchstens 122'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Ferner ist in den Schranken von Art. 659 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Erhöhung auch durch originäre Zeichnung von Aktien durch die Gesellschaft zwecks anschliessenden Angebots an Aktionäre oder Dritte oder Platzierung bei diesen gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten. Der jeweilige	[Gestrichen]

Ausgabebetrag, der Zeitpunkt Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden Verwaltungsrat vom bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, oder der Gesellschaft zuzuweisen, Fall der Verwendung der Aktien: (1) für die Übernahme von Unternehmen. Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen: (2)zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises mit natürlichen oder juristischen Personen, welche einen direkten oder indirekten Bezug zu den Krankheiten haben (insbesondere als Patient oder als Verwandte und Bekannte von Patienten) oder welche sich mit den Krankheiten direkt oder indirekt befassen (insbesondere Hersteller als von Wissenschaftler, Medikamenten, Forschungsinstitutionen, Universitäten, Patienten- und Spendenorganisationen oder Spitaler), bezüglich welcher die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften neue oder Behandlungslösungen Ansätze konzipiert, erforscht, entwickelt, anbietet oder vertreibt; (3) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder für Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder Rahmen der Kotierung, Handelszulassung oder Registrierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; (4) für die Beteiligung von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und Beratern Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen; (5) im Zusammenhang mit einem Aktienangebot,

um die einer oder mehreren Banken gewährte Mehrzuteilungsoption (Over-Allotment Option) abzudecken; (6) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre oder (7) im Falle von anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

# 6. Erhöhung des bedingten Aktienkapitals für Mitarbeiter etc. (Anpassung Artikel 3b Absatz 1)

Die Gesellschaft verfügt derzeit über zwei bedingte Aktienkapitale zur Gewährung von Optionen an Mitarbeiter und an weitere, eines davon über 9'219'491 Aktien (Artikel 3b Absatz 1 – Bedingtes Aktienkapital) und ein anderes über 25'000'000 Aktien (Artikel 3d – Bedingtes Aktienkapital II). Aufgrund der Optionsgewährungen der vergangenen Jahre ist beinahe das gesamte ausstehende bedingte Aktienkapital für Incentive-Optionen reserviert für ausstehende Optionen. Um Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats und Berater der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewinnen, anstellen, incentivieren und angemessen vergüten zu können, braucht die Gesellschaft ein erhöhtes bedingtes Aktienkapital, welches für Beteiligungspläne zur Verfügung steht.

Der Verwaltungsrat unterbreitet daher den Antrag, das verfügbare bedingte Aktienkapital nach Artikel 3b Absatz 1 der Statuten zu erhöhen von derzeit CHF 92'194.91 auf CHF 250'000. Dies und die entsprechenden 250'000'000 Aktien würden zwischen 10% und 12.5% des erwarteten Aktienkapitals nach dem RELIEF Unternehmenszusammenschluss betragen.

Aktuelle, anzupassende Version

### Neue Version

### Artikel 3b Bedingtes Aktienkapital

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 9'219'491 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF Nennwert im Nominalbetrag CHF 92'194.91 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten. welche Mitarbeitern. Mitglieder des Verwaltungsrats und Beratern Gesellschaft oder Tochtergesellschaften gewährt werden. Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe der Optionsrechte für Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats und Berater erfolgt durch die Gesellschaft. Die Optionsbedingungen, wie Ausgabebetrag der Aktien, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung

### **Artikel 3b Bedingtes Aktienkapital**

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 250'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert im Nominalbetrag von CHF 2'500'000 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeitern. Mitalieder Verwaltungsrats und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe der Optionsrechte für Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats und Berater erfolgt durch die Gesellschaft. Die Optionsbedingungen, wie Ausgabebetrag der Aktien, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und Art der Einlagen,

und Art der Einlagen, werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen von Reglementen festgelegt. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen von Reglementen festgelegt. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

#### 7. Erhöhung des bedingten Aktienkapitals zu Finanzierungszwecken

Nach Artikel 3b Absatz 2 der Statuten hat die Gesellschaft derzeit ein bedingtes Aktienkapital von CHF 2'920'000, welches die Ausgabe von bis zu 292'000'000 Aktien zur Ausübung von Wandeloder Optionsrechten, welche Berechtigten in Verbindung mit Anleihen und ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft eingeräumt worden sind, ermöglicht. Ein Teil dieses bedingten Aktienkapitals wird im Zusammenhang mit einem von gewissen Investoren gewährten Wandeldarlehen über CHF 3'300'000 an die Gesellschaft gebraucht werden.

Der Verwaltungsrat beantragt die Erhöhung des verfügbaren bedingten Kapitals zu Finanzierungszwecken auf CHF 6'500'000. Dies ermöglicht die Ausgabe von bis zu 650'000'000 Aktien im Zusammenhang mit der Finanzierung/Finanzierungsinstrumenten. Der Verwaltungsrat beantragt weiter, den Wortlaut von Artikel 3b Absatz 2 der Statuten wie weiter unten aufgeführt.

Bedingungen für die Schaffung des neuen genehmigten Aktienkapitals zu Finanzierungszwecken und der Änderung von Artikel 3b Absatz 2 der Statuten sind:

- Zustimmung Aktionäre ordentlichen Kapitalerhöhung **RELIEF** (i) der zur zum Unternehmenszusammenschluss gemäss Traktandum Nr. 4; und
- (ii) Durchführung der oben genannten ordentlichen Kapitalerhöhung, d.h. öffentlich beurkundeter **Beschluss** Kapitalerhöhung des Verwaltungsrates über die (Feststellungsbeschluss).

Aktuelle, anzupassende Version	Neue Version	
Artikel 3b Bedingtes Aktienkapital	Artikel 3b Bedingtes Aktienkapital	
[1]	[1]	
2 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 292'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert im Nominalbetrag von höchstens CHF 2'920'000 erhöht durch Ausübung von Wandel- oder	2 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens <u>650'000'000</u> voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert im Nominalbetrag von höchstens <u>CHF 6'500'000</u> erhöht durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche	
Optionsrechten, welche Berechtigten in	Berechtigten in Verbindung mit Anleihen und	
Verbindung mit Anleihen und ähnlichen	ähnlichen Finanzinstrumenten <b>oder Darlehen</b>	

Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind, oder von Optionsrechten, die den bisherigen und/oder neuen Aktionären in Verbindung mit Kapitalerhöhungen eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre Die ausgeschlossen. Wandelund Optionsbedingungen, der Ausgabebetrag sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall: (1) der Finanzierung Refinanzierung des Erwerbs oder von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; (2) der Finanzierung oder Refinanzierung Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften: (3) der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihen zwecks Platzierung nationalen oder internationalen Kapitalmärkten strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern; oder (4) für Zwecke der Festübernahme solcher Obligationen und anderer Finanzinstrumente durch eine oder Banken anschliessendem mehrere mit Angebot. öffentlichem Soweit Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen und auch nicht indirekt gewährt wird, sind (i) die Optionsanleihen Wandel-oder zu Marktbedingungen zu platzieren und (ii) die Ausübungsfrist der Wandel- und/oder der Optionsrechte höchstens auf 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der betreffenden **Emission** anzusetzen. Die den bisherigen und/oder Aktionären Verbindung neuen in Kapitalerhöhungen eingeräumten Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal 5 Jahren. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind und welche zur Umwandlung in Aktien berechtigen, oder von Optionsrechten, die den bisherigen und/oder neuen Aktionären in Verbindung mit Kapitalerhöhungen eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Wandel-Optionsbedingungen, der Ausgabebetrag sowie Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt. Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für Fall: den (1) der Finanzierung Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben; (2) Finanzierung oder Refinanzierung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften: der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihen zwecks **Platzierung** nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (inklusive Privatplatzierungen); oder (4) für Festübernahme Zwecke der solcher Obligationen und anderer Finanzinstrumente durch eine oder mehrere Banken mit anschliessendem öffentlichem Angebot. Soweit Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen und auch nicht indirekt gewährt wird, sind (i) die Wandel-oder Optionsanleihen Marktbedingungen zu platzieren und (ii) die Ausübungsfrist der Wandel- und/oder der Optionsrechte höchstens auf 10 Jahre ab dem betreffenden **Emission** Zeitpunkt der anzusetzen. Die den bisherigen und/oder neuen Aktionären in Verbindung mit Kapitalerhöhungen eingeräumten Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal 5 Jahren. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

### 8. Wechsel der Firma und Verlegung des Sitzes infolge des RELIEF Unternehmenszusammenschlusses

Im Zusammenhang mit der Durchführung des RELIEF Unternehmenszusammenschlusses wird beabsichtigt, die Firma der Gesellschaft zu wechseln und deren Sitz zu verlegen. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat, die Firma der Gesellschaft zu "RELIEF THERAPEUTICS Holding AG (RELIEF THERAPEUTICS Holding SA) (RELIEF THERAPEUTICS Holding Ltd.) zu wechseln. Zusätzlich beantragt der Verwaltungsrat, den Sitz der Gesellschaft nach Zürich zu verlegen. Der Einleitungsteil der Statuten sowie Artikel 1 sollen wie unten umschrieben geändert werden.

Bedingungen für den Wechsel der Firma und die Sitzverlegung sind:

- Zustimmung der Aktionäre zur ordentlichen Kapitalerhöhung **RELIEF** (i) zum Unternehmenszusammenschluss gemäss Traktandum Nr. 4; und
- Durchführung der oben genannten ordentlichen Kapitalerhöhung, d.h. öffentlich (ii) beurkundeter Beschluss des Verwaltungsrates über die Kapitalerhöhung (Feststellungsbeschluss).

Aktuelle, anzupassende Version	Neue Version		
Statuten  der  THERAMetrics holding AG  (Ltd./SA)	Statuten der RELIEF THERAPEUTICS Holding AG (Ltd./SA)		
I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck	I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck		
Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer	Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer		
Unter der Firma	Unter der Firma		
THERAMetrics holding AG	RELIEF THERAPEUTICS Holding AG		
(THERAMetrics holding Ltd.)	(RELIEF THERAPEUTICS Holding Ltd.)		
(THERAMetrics holding SA)	(RELIEF THERAPEUTICS Holding SA)		
besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR) mit Sitz in Stans. Ihre Dauer ist unbeschränkt.	besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR) mit Sitz in Zürich. Ihre Dauer ist unbeschränkt.		

## 9. Weitere Änderungen der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt die folgenden Änderungen der Statuten infolge kürzlich erfolgter Gesetzesänderungen:

- Streichung von Absatz 2 von Artikel 3 (Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt); und
- Änderung von Artikel 6 (Öffentliches Übernahmeangebot).

Aktuelle, anzupassende Version	Neue Version	
Artikel 3 Aktienkapital	Artikel 3 Aktienkapital	
1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 6'547'836.52, eingeteilt in 654'783'652 Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert. Die Aktien sind voll liberiert.	1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 6'547'836.52, eingeteilt in 654'783'652 Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert. Die Aktien sind voll liberiert.	
2 Durch Statutenänderung kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.	[Gestrichen]	

Aktuelle, zu streichende Version		Neue Version		
Artikel 6	Öffentliches gebot	Übernahmean-	Artikel 6	Öffentliches Übernahmeange- bot
nicht zu ein den Besti Bundesgese	er von Aktien der em öffentlichen K mmungen von etzes über die E del (BEHG) verpfl	aufangebot nach Art. 32 des Börsen und den	nicht zu ei den Best Bundesges Finanzmar Marktverha	ktinfrastrukturen und das

## Abstimmung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und derjenigen der Geschäftsleitung an der ordentlichen Generalversammlung 2016 getrennt abzustimmen. Die beigelegte Broschüre "Aktionärsinformation betreffend Abstimmungen über die Vergütung an der ordentlichen Generalversammlung 2016" enthält zusätzliche Details zu den beantragten Abstimmungen über die Vergütung. Der Vergütungsbericht 2015 ist im Geschäftsbericht 2015 enthalten und ist auf der Website der Gesellschaft abrufbar unter www.therametrics.com.

# 10.1 Bindende Abstimmung über den Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2016 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates von CHF 200'000 (sowohl feste und variable Vergütung, inklusive Aktienoptionen und andere Optionen) für die Amtsperiode von der ordentlichen Generalversammlung 2016 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017.

# 10.2 Bindende Abstimmung über den Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2017

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages von CHF 2'000'000 (sowohl feste und variable Vergütung, inklusive Aktienoptionen und andere Optionen) der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2017.

## 10.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2015

Der Verwaltungsrat beantragt die Gutheissung des Vergütungsberichtes 2015 durch die Aktionäre im Rahmen einer Konsultativabstimmung.

### 11. Wahlen

### 11.1 Verwaltungsrat

- a) Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Raffaele Petrone in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Antonino Amato, MD, in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Raghuram Selvaraju in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- d) Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Michael Dreano in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- e) Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Peter de Svastich in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### 11.2 Präsident des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Raghuram Selvaraju als Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### 11.3 Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Raffaele Petrone als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;

a) Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Michael Dreano als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### 11.4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Hern RA Cyrill Littmann als unabhängiger Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### 11.5 Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### **Organisatorisches**

Der Geschäftsbericht 2015, die Jahres- und Konzernrechnung 2015 sowie die Berichte der Revisionsstelle (jeweils nur in englischer Sprache) liegen ab sofort am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Kopie des Geschäftsberichts zugestellt. Für die Bestellung kann der beiliegende Anmeldeschein verwendet werden. Den Geschäftsbericht 2015 finden Sie auch als PDF-Datei auf unserer Webseite unter www.therametrics.com.

### Zutrittskarten

Gegen Rücksendung des Anmelde- und Vollmachterteilungsscheins an das Aktienregister der THERAMetrics holding AG, c/o SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, mit dem beiliegenden Couvert, wird Ihnen die Zutrittskarte samt Stimmmaterial zugestellt. Die Aktionäre

können sich nach den Bestimmungen von Artikel 13 der Statuten an der Generalversammlung vertreten lassen (siehe unten).

## Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die am 13. May 2016, 17:00h im Aktienregister eingetragenen Namenaktionäre. Vom 14. bis zum 25. Mai 2016 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf muss die zugestellte Zutrittskarte am Tag der Generalversammlung umgetauscht werden.

## Stellvertretung und Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich nach den Bestimmungen von Artikel 13 der Statuten wie folgt vertreten lassen:

- durch einen gesetzlichen Vertreter, der nicht Aktionär sein muss;
- durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär;
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Rechtsanwalt Gilles Benedick, Studio legale e notarile, Via Ariosto 6, Postfach 5251, CH-6901 Lugano.

Bitte nutzen Sie das beigelegte Couvert, um den Anmelde- und Vollmachterteilungsscheins zu retournieren.

# Elektronische Vollmacht und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können durch elektronische Distanzabstimmung durch Vollmacht und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter teilnehmen. Die erforderlichen Informationen und Zugangsdaten finden Sie in der Beilage. Elektronische Teilnahme sowie etwaige Änderungen an elektronisch erteilten Weisungen sind möglich bis spätestens 23. Mai 2016 23:59 Uhr.

THERAMetrics holding AG
Im Namen des Verwaltungsrates
Raffaele Petrone, Präsident

### Beilagen:

- Anmelde- und Vollmachterteilungsschein
- Weisungsformular